



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Osnabrück**  
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück  
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück

Heifo GmbH & Co. KG  
Hannoversche Straße 49  
49084 Osnabrück



Bearbeiter/in  
Herr Frankenberg

E-Mail  
poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Telefon  
0541 503-517

Datum  
15.10.2020

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
02.10.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
OS 028520838-202 Fk

**Bescheid über die Zertifizierung von Unternehmen (Änderung)  
gemäß § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)  
für Tätigkeiten mit Bezug auf die Durchführungs-VO (EU) 2015/2067**

**Ausstellungsnummer: OS 028520838-202 Fk**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Ihrem Betrieb wird das Zertifikat gemäß § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (Chem-KlimaschutzV) erteilt.**

Ihr Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten (Kategorie I) wie Dichtheitskontrolle, Rückgewinnung, Installation, Reparatur, Instandhaltung und Wartung sowie Stilllegung an Kühlaggregaten in Kühlfahrzeugen und -anhängern sowie an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, einschließlich deren Kreisläufe durchzuführen.

Ihr Betrieb ist nicht berechtigt, Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern durchzuführen.

**Antragsunterlagen**

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag auf Änderungszertifizierung; Eingang am 02.10.2020
- Sachkundebescheinigungen für die aufgeführte Person

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 0541 503-500  
**Fax** 0541 503-501  
**E-Mail** poststelle@gaa-os.niedersachsen.de  
**DE-Mail:** osnabrueck@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de  
**Internet** www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
**IBAN:** DE53 2505 0000 0106 0252 81  
**SWIFT-BIC:** NOLADE2H

## II. Nebenbestimmungen

### Eingesetzte Personen

Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück umgehend zu melden. Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.

Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.

### Änderungen

Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.

### Vorlage des Bescheides

Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## III. Hinweise

Gemäß Anschreiben und Antragsformular erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an stationären Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen.

Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z. B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung in Verbindung mit der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.

Den genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen (§ 5 (1) Ziffer 5 ChemKlimaschutzV).

Bei Tätigkeiten beim Betreiber ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um zu bestätigen, dass die Reparatur erfolgreich war (Artikel 3 (3) der Verordnung (EU) Nr. 517/2014).

Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 4 (3) ChemKlimaschutzV in Verbindung mit Artikel 6 (2) b der Verordnung (EU) Nr. 517/2014).